

Gemeinde Nesselwängle

Tel. 05675/8249 FAX 05675/8307

e-mail: gemeinde@nesselwaengle.tirol.gv.at

Niederschrift der 31. Gemeinderatssitzung des Gemeinderates von Nesselwängle am 14.12.2020 im Sitzungssaal der Gemeinde Nesselwängle mit folgender Tagesordnung:

Tagesordnung:

- 1)-Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der 30. Gemeinderatssitzung vom 24.8.2020
- 2)-Beratung und Beschlussfassung Haushaltsplan 2021 und mittelfristigen Finanzplan 2022-2025
- 3)-Beratung und Beschlussfassung zur Kanalgebührenordnung
- 4)-Beratung und Beschlussfassung zu Grundbesitzangelegenheiten
- 5)-Beratung und Beschlussfassung über die Änderung zum Bebauungsplan in Haller 2 und 3 – Grundstück 2057
- 6)-Beratung und Beschlussfassung zur Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Getting
- 7)-Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan für das Grundstück 2457
- 8)-Beratung und Beschlussfassung zur Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Rauth
- 9)-Beratung und Beschlussfassung zu Personalangelegenheiten
- 10)-Bericht vom Bürgermeister
- 11)-Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beginn:

20.00 Uhr

Anwesend:

Bgm. Hornstein Klaus, Bilgeri Johannes, Maringele Timo, Rief Bernd, Schuster Ernst, Albert Weirather, Zotz Bernd
Ersatzmitglied Karl-Heinz Bitesnich, Helmut Bitesnich, Zitt Albrecht

Nicht anwesend:

Florian Walter, Wilfried Schmid, Markus Thurner, Walter-Schuster Thomas, Schuster Sebastian (entschuldigt)

Schriftführer:

Anna Wankmiller

Verlauf der Sitzung

1)-Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der 30. Gemeinderatssitzung vom 24.8.2020

Nach erfolgter Begrüßung durch den Bürgermeister wurde die Beschlußfähigkeit festgestellt. Die Einladung zur 31. Gemeinderatssitzung wurde zeitgerecht ausgesandt und gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Das Gemeinderatsersatzmitglied Helmut Bitesnich legt das Gelöbnis laut § 28 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung ab.

Die Niederschrift zur 30. Gemeinderatssitzung vom 24.8.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

Info für Gemeinderat: Gemeinderatsniederschrift vom 24.8.2020 wurde auf der Homepage veröffentlicht

2)-Beratung und Beschlussfassung Haushaltsplan 2021 und mittelfristigen Finanzplan 2022-2025

Der Beschluss Haushaltsplan 2021 und mittelfristige Finanzplan 2022-2025 wird auf Ende Jänner 2021 verschoben. Es ist noch eine Überarbeitung erforderlich. Aufgrund der schwierigen Finanzlage darf nur das Nötigste für nächstes Jahr budgetiert werden.

Bgm. Klaus Hornstein zeigt den Gemeinderäten auch das Abgabeberechnungsblatt AISAG von der Bodenaushubdeponie. Bitesnich Karl-Heinz schlägt vor, dass dieses Thema auf einer separaten Sitzung behandelt werden sollte.

EAP: **900**

Info für Gemeinderat: Voranschlag 2021 – Entwurf (Einladung)

3)-Beratung und Beschlussfassung zur Kanalgebührenordnung

Bgm. Hornstein berichtet, dass aufgrund der Verordnungsprüfung nachfolgende Änderungen erforderlich sind:

§ 2 Abs. 1 lit a und b – Richtigstellung des aktuellen Verweises auf das Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichabgabengesetz 2011

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle hat mit Beschluss vom 14.12.2020 auf Grund der Ermächtigung durch § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, für die Gemeinde Nesselwängle folgende Kanalgebührenverordnung erlassen:

§1 - Einteilung der Gebühren

1. Für den Anschluss und die Benützung der öffentlichen Kanalisationsanlage der Gemeinde Nesselwängle und der regionalen Abwasserbeseitigungs- und Abwasserreinigungsanlage sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) Anschlussgebühr
 - b) Erweiterungsgebühr
 - c) Benützungsgebühr (Kanalzins)
2. Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Errichtungskosten der Ortskanalisation, der regionalen Kanalanlagen und der regionalen Abwasserreinigungsanlage.
3. Die Erweiterungsgebühr dient zur Kostendeckung bei Anpassung der Anlagen an den Stand der Technik sowie zur Kostendeckung, die durch Erweiterung der Abwasserbeseitigung und der Abwasserreinigungsanlage entstehen.
4. Die Benützungsgebühr (Kanalzins) dient zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten, zur Bildung von Rücklagen für Reparaturen und Erneuerungen sowie zur Abdeckung (Tilgung und Zinsen) der aufgenommenen Darlehen.

§ 2 - Bemessungsgrundlage der Gebühren

1. a) Für die Anschlussgebühr dient als Bemessungsgrundlage die Baumasse laut § 2 Abs. 5 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz 2011, LGBl. 58/2011 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 138/2019.
 - b) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden erfolgt die Berechnung der Baumasse nach § 9 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz 2011, LGBl. 58/2011 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 138/2019. Im Zweifelsfalle, ob es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, ist die Beurteilung der Landeslandwirtschaftskammer bzw. der Fachabteilung des Landes einzuholen.
 - c) Für freistehende Gebäude oder freistehende bauliche Anlagen, z.B. Garagen, Holzschuppen, Gartenhäuschen usw., werden, sofern sie keinen Wasser- bzw. Kanalanschluss besitzen, nicht zur Bemessung der Anschlussgebühr herangezogen.
2. Die Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr errechnet sich gleich wie bei der Anschlussgebühr.
3. a) Für die Benützungsgebühr dient als Bemessungsgrundlage der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
 - b) Für besonders stark belastete Abwässer behält sich der Gemeinderat vor, erhöhte Benützungsgebühren vorzuschreiben.

4. In landwirtschaftlichen Betrieben wird bei der Berechnung der Gebühr entweder
 - a) pro Großvieheinheit (GVE) und Jahr 20 m³ von der nach Abs. 3 festgesetzten Bemessungsgrundlage abgezogen, wobei für den Stand der GVE der 15. September des laufenden Jahres maßgebend ist.ODER
 - b) auf Wunsch des Gebührenpflichtigen wird der für die Viehtränke laut Subzähler ermittelten Verbrauch in m³ abgezogen.

§ 3 – Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht für die Anschlussgebühr entsteht,
 - a) Bei Neu-, Zu- und Umbauten sowie bei Wiederaufbauten von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Anschluss an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- Um- und Wiederaufbauten allerdings nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
 - c) Bei allen übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Gemeindekanalisationsanlage.
2. Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr entsteht bei erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Gebührenpflicht für die laufende Benützungsg Gebühr (Kanalzins) entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Gemeindekanalisationsanlage.

§ 4 - Höhe der Gebühren

1. Die Höhe der Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 beträgt € 5,27 je m³ Baumasse, zuzüglich 10 % MWSt.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird zum gegebenen Zeitpunkt vom Gemeinderat festgelegt.
3. Die Höhe der Benützungsg Gebühr beträgt € 2,50 pro m³ Wasserverbrauch, zuzüglich 10 % MWSt.

§ 5 - Fälligkeit der Gebühren

1. Die Anschluss- und Erweiterungsgebühren sind soweit Abs. 2 nicht abweichende Regelungen enthält, einen Monat nach Vorschreibung fällig. Die Benützungsg Gebühren werden mit den ¼-jährlichen Gemeindeabgabenvorschreibungen vorgeschrieben und sind zu deren Zahlungsterminen fällig.
2. Die Anschluss- und Erweiterungsgebühren werden bei Neubauten in drei gleichen Monatsraten vorgeschrieben.

§ 6 – Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen bzw. an anschließenden, bebauten Grundstücke verpflichtet. Bei einem Wechsel im Eigentum geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Eigentumsüberganges, also mit dem Tag der Einverleibung in das Grundbuch, auf den Erwerber über. Für die Gebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7 – Meldepflicht

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung (Neu-, Zu- und Umbau) am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der den Anschlussgebühren zu Grunde gelegten Bemessungsgrundlagen zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Verordnung, mit Ausnahme des § 4 Abs. 1, tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Der § 4 Abs. 1 dieser Verordnung tritt mit 1.1.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 24.8.2020 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

EAP: 851

Info für Gemeinderat: Kanalgebührenordnung (Einladung)

4)-Beratung und Beschlussfassung zu Grundbesitzangelegenheiten

Bgm. Hornstein stellt den Antrag, dass dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

EAP: **840**

5)-Beratung und Beschlussfassung über die Änderung zum Bebauungsplan in Haller 2 und 3 – Grundstück 2057

Bgm. Hornstein berichtet, dass bei der Prüfung durch das Amt der Tiroler Landesregierung vom 16.11.2020 festgestellt wurde, dass aus formaler Hinsicht Einwände bestehen. Deshalb ist der Bebauungsplan nochmals für zwei Wochen aufzulegen, gleichzeitig der Erlassungsbeschluss zu fassen und der Grundeigentümer von der Auflegung schriftlich zu verständigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle hat in seiner Sitzung vom 16.12.2019 bzw. 25.5.2020 die Auflage des von Architektur Walch und Partner ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 6.11.2019, Zahl RNE-19006-01, durch vier Wochen bzw. vom 27.3.2020, Zahl RNE-19006-02 durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Bei der Prüfung durch das Amt der Tiroler Landesregierung wurde mit Schreiben vom 30.7.2020, GZ: RoBau-2-824/71/2-2020 festgestellt, dass die Festlegungen zum obersten Gebäudepunkt „HG H“ lediglich für die Gebäudesituierung, aber nicht für das gesamte Planungsgebiet berücksichtigt wurde. Die entsprechende Änderung wurde im Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan durchgeführt.

Bei der Prüfung durch das Amt der Tiroler Landesregierung wurde mit Schreiben vom 16.11.2020, GZ: RoBau-2-824/71/5-2020 festgestellt, dass aus formaler Hinsicht Einwände gegen den Bebauungsplan für das GSt 2057, KG Nesselwängle, bestehen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Architektur Walch und Partner ZT GmbH ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes vom 27.3.2020, Zahl RNe-19006-02, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 5 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des von Architektur Walch und Partner ZT GmbH vom 27.3.2020, Zahl RNe-19006-02, geänderten Entwurfes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Dies sind Personen, die in der Gemeinde Nesselwängle ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht zusteht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Abstimmungsergebnis - 6 dafür und 2 dagegen (Zotz Bernd, Schuster Ernst) 2 Enthaltungen wegen Nichtanwesenheit bei letztem Beschluss (Bitesnich Helmut, Ziff Albrecht)

EAP: **031 - AZ: 015/6**

6)-Beratung und Beschlussfassung zur Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Getting

Dieser Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Sitzung verschoben.

EAP: **031 bzw. AZ 011/6**

Info für Gemeinderat: Ausdruck aus dem e-Fläwi-Verfahren (Einladung)

7)-Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan für das Grundstück 2457

Dieser Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Sitzung verschoben.

EAP: **031 bzw. AZ: 015/6**

8)-Beratung und Beschlussfassung zur Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Rauth

Bgm. Klaus Hornstein erklärt kurz die geplante Änderung. Ohne diese Anpassung sind keine Baumaßnahmen der Fam. Brockstedt möglich.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB AWuP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 20.11.2020, mit der Planungsnummer 824-2020-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nesselwängle im Bereich 1765 KG 86026 Nesselwängle (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nesselwängle vor:
Umwidmung

Grundstück 1765 KG 86026 Nesselwängle

rund 90 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

EAP: **031 bzw. AZ: 011/6**

Info für Gemeinderat: Ausdruck aus dem e-Fläwi-Verfahren (Einladung)

9)-Beratung und Beschlussfassung zu Personalangelegenheiten

Bgm. Hornstein stellt den Antrag, dass dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

EAP: **011**

10)-Bericht vom Bürgermeister

- TLF-Anträge sind gestellt
- Breitbandausbau wird gefördert
- Wasserrohrbruch im Bereich Nesselwängle 37
- Grabungsarbeiten im Bereich BU Scheiber
- Salzsilo wurde aufgestellt
- Wasserleitungszusammenschluss Rauth/Gaicht
- Tourismus – Erhöhung Kurtaxe
- Fischereikartenverkauf bei Tauscher wird eingestellt
- Eiskommission Nesselwängle
- Corona-Testung 06.12.

11)-Anträge, Anfragen und Allfälliges

Weirather Albert fragt bezüglich dem Fahnschrank für das Gemeindeamt nach. Die Rechnungslegung sollte noch heuer erfolgen.

EAP: **029**

Weirather Albert erkundigt sich über die Finanzierung des Salzsilos. Dies wird in drei Jahren mittels Miete finanziert.

Das Streubild vom Salz und die Straße Rauth bezüglich Eisglätte werden abgeklärt.

EAP: **814**

Ende:

22:30 Uhr

Schriftführer:



Für den Gemeinderat der Bürgermeister
und zwei Gemeinderatsmitglieder:



Veröffentlicht am **18.12.2020** auf www.nesselwaengle.tirol.gv.at.